

69 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXX 1983, mit dem das Bundesfinanzgesetz 1983 geändert wird (Bundesfinanzgesetznovelle 1983)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesfinanzgesetz 1983, BGBl. Nr. 1, wird wie folgt geändert:

1. Im Art. III wird nach dem Abs. 3 der folgende Abs. 3 a eingefügt:

„(3 a) Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, soweit Überschreitungen gemäß Bundesgesetz BGBl. Nr. 000/1983 (Budgetüberschreitungsgesetz 1983) und gemäß Art. V Abs. 1 Z 1 und 2 durchgeführt werden und zur Bedeckung des dadurch entstehenden höheren Abgangs (Art. I Abs. 1) keine Ausgabenrückstellungen oder Mehrerinnahmen zur Verfügung stehen, diesen Abgang in Höhe der voraussichtlichen Mehrausgaben bis zum Betrage von insgesamt 10 500 Millionen Schilling durch Einnahmen aus Kreditoperationen gemäß Art. VIII zu bedecken.“

2. Im Art. III hat Abs. 4 zu lauten:

„(4) Der Abgang (Art. I Abs. 1) erhöht sich um jene Beträge, in deren Höhe die Ermächtigungen gemäß Art. III Abs. 1, 2, 3 a und Art. VIII a ausgeübt werden.“

3. Im Artikel V Abs. 1 Z 12 ist der Punkt durch einen Strichpunkt zu ersetzen.

4. Dem Artikel V Abs. 1 ist eine neue Z 13 mit folgendem Wortlaut anzufügen:

„13. beim Ausgabenansatz 1/17424 bis zu einer Höhe von 2 Millionen Schilling zu geben, soweit die hiefür erforderliche Bedeckung durch Mehreinnahmen beim Ansatz 2/51044 sichergestellt werden kann.“

5. Im Art. VIII hat Abs. 4 zu lauten:

„(4) Der im Abs. 1 Z 1 erster Satz aufgezeigte Betrag erhöht sich um die Beträge, in deren Höhe die Ermächtigungen gemäß Art. III Abs. 1, 2, 3 a und Art. VIII a ausgeübt werden.“

6. In der Anlage I (Bundesvoranschlag) werden folgende Ansätze eingefügt:

- a) nach dem Ansatz 1/17417
der Ansatz 1/17424/21 „Zweckzuschüsse nach dem Krankenanstaltengesetz“;
- b) nach dem Ansatz 2/53234
der Ansatz 2/53250/23 „Wohnbauförderungsges.; Überw. d. Wohnbaufonds (zweckgeb. Einn.)“;
- c) nach dem Ansatz 2/53254
der Ansatz 2/53260/23 „Rückzlg. v. Wohnbaudarl.; Überw. d. Wohnbaufonds (zweckgeb. Einn.)“;
- d) nach dem Ansatz 2/78444
der Ansatz 2/78454/33 „Gebühren/Kommunikations- und besondere Teilnehmereinrichtungen“.

7. In der Anlage I (Bundesvoranschlag) hat

- a) der Ansatz 1/53257
„Zuschüsse n. § 36 (6) Wohnbauförderungsgesetz (zweckgeb. Geb.)“ und
- b) der Ansatz 1/53267
„Zuschüsse n. § 10 (2) Rückzahlungsbegünstigungsges. (zweckg. Geb.)“

zu lauten.

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, unbeschadet der Befugnis des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz zur Leistung der Ausgaben innerhalb seines Teilvoranschlages, der Bundesminister für Finanzen betraut.

Erläuterungen

I. Allgemeines

Gemäß Art. 6 Punkt VIII des Verwaltungsentlastungsgesetzes 1925, BGBl. Nr. 277 (in der Folge abgekürzt: „VEG“), und § 14 Abs. 1 der Bundeshaushaltverordnung 1926, BGBl. Nr. 118 (in der Folge abgekürzt: „BHV“), ist das Bundesfinanzgesetz (in der Folge abgekürzt: „BFG“) die Grundlage für die Führung des Bundeshaushaltes. Gemäß Art. 6 Punkt IX VEG und § 15 Abs. 1 BHV bezieht sich die gesetzliche Genehmigung durch das BFG auf jeden im Bundesvoranschlag (in der Folge abgekürzt: „BVA“) unter einem eigenen Ansatz ausgewiesenen Betrag. Der BVA ist eine Anlage zum jeweiligen BFG und bildet einen normativen Bestandteil des BFG. Soweit während eines Finanzjahres zB zusätzliche Kreditaufnahmen, die Schaffung eines neuen finanzgesetzlichen Ansatzes bzw. die Vollziehung zusätzlicher Ausgaben erforderlich werden, für welche im BFG bzw. im BVA keine entsprechende Ermächtigung vorgesehen ist, ist eine dementsprechende Veranlassung im Wege einer Bundesfinanzgesetznovelle notwendig.

Zusätzliche Kreditaufnahmen und die Eröffnung neuer Ansätze machen es erforderlich, das für die Führung des Bundeshaushaltes des laufenden Jahres maßgebliche BFG 1983 dementsprechend anzupassen bzw. abzuändern. Im übrigen wird auf die Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen hingewiesen.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Art. I Z 1, 2 und 5:

Gegenüber den bei der Erstellung des BVA 1983 getroffenen Annahmen sind bei den einzelnen Ressorts aus rechtlichen oder wirtschaftlichen Gründen Maßnahmen zu setzen — insbesondere durch Rückzahlung an den Reservefonds für Familienbeihilfen, für Preisausgleiche und für Bundesbeiträge im Bereich der Sozialversicherung — die Mehrerfordernisse in Höhe von rund 7,5 Milliarden Schilling bedingen. Durch Freigabe der Stabilisierungsquote des Konjunkturausgleich-Voranschlages ist ein Mehrbedarf in Höhe von 3,1 Milliarden Schilling gegeben.

Die Einnahmen an öffentlichen Abgaben (Kapitel 52) wurden im September 1982 auf Grund der

damals zu erwartenden wirtschaftlichen Entwicklungen und unter Berücksichtigung von Mehreinnahmen aus der Steueramnestie mit 296 Milliarden Schilling brutto und 181,4 Milliarden Schilling netto veranschlagt. Die seinerzeitigen Prognosen betreffend die nominelle Zuwachsrate des BIP in Höhe von 7 vH mußte jedoch auf über 5 vH zurückgenommen werden. Mit BGBl. Nr. 344/1983 wurde die Möglichkeit zur Inanspruchnahme begünstigender Sondermaßnahmen im Bereich des Abgabenrechtes vom 30. Juni 1983 auf 31. Dezember 1983 erstreckt, sodaß aus diesem Umstand für das laufende Finanzjahr nicht mehr mit nennenswerten Einnahmen gerechnet werden kann.

Nach den bisher vorliegenden Ergebnissen für die Monate Jänner bis August kann im Jahre 1983 nur mit einem Aufkommen von brutto etwa 280,2 Milliarden Schilling und netto 171,4 Milliarden Schilling gerechnet werden, sodaß sich Einnahmenausfälle in Höhe von etwa 16 Milliarden Schilling brutto und 10 Milliarden Schilling netto ergeben dürften, was den Gesamtgebarungsabgang um gleichfalls etwa 10 Milliarden Schilling erhöhen wird.

Die oberwähnte doch wesentlich schlechtere wirtschaftliche Entwicklung für heuer dürfte auch eine der Hauptursachen für die Einnahmenausfälle bei den sonstigen Einnahmen in Höhe von rund 3,9 Milliarden Schilling sein.

Durch Inanspruchnahme der Art. III Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 BFG 1983 in Verbindung mit Art. III Abs. 4 BFG 1983 werden die erwähnten Mehrausgaben bzw. Mindereinnahmen bis zu einem Betrag von 14 Milliarden Schilling bedeckt, sodaß für noch weitere 10,5 Milliarden Schilling die Bedekkung in zusätzlichen Kreditoperationen gefunden werden muß.

Zu Art. I Z 3, 4 und 6 a:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 1. März 1983, Zl. A 1/81-13, entschieden, daß der Bund dem Mutterhaus der Barmherzigen Schwestern, Zams, binnen 14 Tagen bei Exekution insgesamt 1 950 103,96 S zu bezahlen hat. Die Zahlung erfolgt auf Grund vermögensrechtlicher Ansprüche nach dem Krankenanstaltengesetz,

69 der Beilagen

3

BGBI. Nr. 1/1957 (Zweckzuschüsse gemäß §§ 57—59).

Da der Bund seit Inkrafttreten der Krankenanstaltengesetz-Novelle 1978, BGBI. Nr. 456, keine Zweckzuschüsse zu leisten hat, ist die neuerliche Eröffnung des finanzgesetzlichen Ansatzes 1/17424 verbunden mit der Bereitstellung von 2 Millionen Schilling erforderlich.

Zu Art. I Z 6 b, 6 c und 7:

Die Eröffnung der Ansätze bzw. die Änderung des Wortlautes der bereits bestehenden Ansätze ist erforderlich, um die Ausgaben nach Maßgabe zweckgebundener Einnahmen verrechnen zu können.

Zu Art. I Z. 6 d:

Bei dem genannten neuen Ansatz sollen Teile der bisher beim Paragraph 2/7843 „Gebühren/Fernsprecher“ verrechneten Einnahmen nachge-

wiesen werden. Dieser Maßnahme liegt die Überlegung zugrunde, daß vornehmlich für die in den letzten Jahren eingeführten neuen Dienste, wie zB Autotelefon, öffentlicher Personenrufdienst, öffentlicher Notrufübertragungsdienst, Stromweggebühren und die diversen Entgelte für den Dienst „Bildschirmtext“ die Einnahmen gesondert nachgewiesen werden sollen. Außerdem erweist es sich als zweckmäßig, auch die Gebühren für die Überlassung und Instandhaltung von Heimtelefonen und Nebenstellenanlagen wegen ihrer besonderen Eigenart gesondert darzustellen.

Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes fallen unter den Begriff „Bewilligung des Bundesvoranschlags“ gemäß Art. 42 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes. Somit hat die Mitwirkung des Bundesrates im Gesetzgebungsverfahren zu unterbleiben.